

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe e.V.**



Menschen mit Migrationshintergrund in der Wohnungslosenhilfe

BAG W Bundestagung vom 15.-17.11.2017 in Berlin

Dr. Thomas Specht, Geschäftsführer, BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Überblick



- I. Hilfenachfrage nimmt zu
- II. Typische Hilfebedarfe
- III. Rechtsansprüche
- IV. Wege zur Hilfe
- V. Forderungen der BAG W
- VI. Einschätzung/ Forderungen an den EHAP

I Hilfenachfrage nimmt zu

Trends im Hilfesystem nach §§ 67 ff SGB XII

Quelle: DzW- Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit -
http://www.bagw.de/de/themen/statistik_und_dokumentation/jahreserheb/ eigene Berechnungen



	Deutsch	EU	Sonstige	Staatenlos	Summe Nicht-deutscher (gerundet)	Gesamtanteil Nicht-Deutscher	Prozent Differenz Vorjahr
2007	90,9%	4,0%	5,0%	0,1%	1550	9,1%	
2008	89,2%	4,1%	6,6%	0,1%	1991	10,7%	1,6%
2009	87,0%	4,4%	8,4%	0,1%	2797	12,9%	2,2%
2010	86,3%	4,7%	8,8%	0,1%	3110	13,6%	0,7%
2011	84,5%	5,9%	9,4%	0,1%	3627	15,4%	1,8%
2012	82,7%	6,8%	10,4%	0,1%	4419	17,3%	1,9%
2013	81,4%	7,9%	10,7%	0,1%	4919	18,6%	1,3%
2014	78,7%	9,8%	11,4%	0,1%	6337	21,3%	2,6%
2015	73,3%	11,5%	15,1%	0,1%	8530	26,7%	5,4%
2007-2015	-17,6%	7,5%	10,1%	0,0%	6980	17,6%	17,60%

Zukünftige Hilfenachfrage



- Der ansteigende Trend bei EU- Bürgerinnen hält weiter an und könnte bis 2020 zu einem Anteil von 15-16 % führen
- Der Anteil der obdachlosen Geflüchteten in kommunaler Unterbringung dürfte bis Ende 2017 bei bis zu 400.000 Personen liegen
- Unklar ist zurzeit, wieviel davon im Hilfesystem nach §§ 67 SGB XII um Hilfe nachfragen werden
- Da 2015 schon ca. 15% den Status sonstige Nationalität, d.h. nicht deutsch oder Nicht-EU aufwiesen, könnte diese Zahl bei Steigerung um 1 % pro Jahr bis 2020 bis auf 20 % ansteigen

Zukünftige Struktur Klientel



- Im Ergebnis könnte dann 2020 der Anteil der Nicht-Deutschen unter den KlientInnen des Hilfesystems nach §§ 67 ff. SGB XII bei ca. **35 %** liegen, eine Steigerung um **10 %**.
- Dies wäre dann die größte sozial-demographische Strukturveränderung der Klientel seit Gründung der Bundesrepublik und dem Neuaufbau der Wohnungslosenhilfe nach dem Krieg.
- Aus der jetzigen und der absehbaren Entwicklung folgt, dass die Hilfen in Wohnungsnotfällen damit vor der bislang größten Herausforderung ihrer Nachkriegsgeschichte stehen.

II Typische Hilfebedarfe- Überblick



- Im Prinzip haben wohnungslose - ins. EU-Migranten - zunächst mindestens den für ihre Kategorie (Alter, Geschlecht etc.) typischen Hilfebedarf.
- Darüber hinaus (Vgl. u.a. Positionspapier der BAG W zur Migration) folgende zusätzliche Bedarfe:
 - **Dolmetscher** wegen Sprachbarrieren
 - **Postadressenfunktion** wg. fehlender Meldeadressen
 - **Existenzielle Versorgungsbedarfe** bei Nahrung, Kleidung, Hygiene etc. wegen fehlender Sozialhilfeansprüche
 - **Notunterkunftsbedarfe** wg. Verweigerung des Rechts auf Unterbringung
 - **Erhöhten medizinische Versorgungsbedarf** wegen verzögerter Behandlungen aufgrund fehlender KV- Ansprüche/ Sozialversicherung bei der Arbeit
 - **Erhöhten Rechtsberatungsbedarf** wegen unklarer Rechtsansprüche und häufiger Hilfeverweigerung

II Typische Hilfebedarfe- Absolute Armut



- Die typischen Hilfebedarfe zeigen, dass die Lebenslage von EU- Migranten typischerweise stark von absoluter Armut geprägt ist
- Diese wird durch eine fatale Mischung von Handicaps wie Sprachbarrieren und Kulturmustern, politisch gewollten Einschränkungen von Rechtsansprüchen und rechtswidrige Hilfeverweigerung aufrechterhalten und vertieft
- Damit ergibt sich für wohnungslose EU- Migranten eine deutlich schwierigere Lebenslage als für anerkannte Flüchtlinge mit Rechtsansprüchen nach Asylbw -LG, SGB II und SGB XII.

III Rechtsansprüche



- Prinzipiell muss rechtlich sorgfältig zwischen anerkannten Geflüchteten und EU- Migranten unterschieden werden.
- Hier nur ein Überblick zur grundsätzlichen Situation: mehr Details dazu in unsere Handreichung zu Rechtsansprüchen nach § 67 ff-SGB XII für nicht-deutsche Wohnungslose
- Generell haben ArbeitnehmerInnen aus EU- Staaten und ihre Angehörigen dem Grunde nach die gleichen Rechte wie deutsche Bürgerinnen.
- Das Problem ist nur, dass wohnungslose EU- Bürgerinnen entweder keinen ausreichenden AN- Status haben oder arbeitslos oder nicht erwerbstätig sind; damit ist ihr Rechtsanspruch nicht zweifelsfrei.
- Dies schafft eine große Grauzone, in der Unklarheit über ordnungsrechtliche und sozialrechtliche Ansprüche bestehen

III Rechtsansprüche- Ordnungsrechtliche Unterbringung



- Soweit durch Obdachlosigkeit eine menschenwürdige Existenz gefährdet ist und mit sozialrechtlichen oder ausländerrechtlichen Maßnahmen diese Gefahr nicht abgewendet werden kann, ist diese Gefährdung für **alle Menschen** durch die Polizei- bzw. Ordnungsbehörden abzuwenden - gleich ob Deutsche oder (EU)-Immigranten
- Prinzipiell ist dieser Schutz vorübergehend bis Selbsthilfe oder eine Lösung nach anderen rechtlichen Vorschriften greift, er ist jedoch **so lange zu gewähren, wie die Gefährdung besteht – eine Koppelung mit sozialrechtlichen Ansprüchen ist unzulässig.**
- Unabhängig vom Herkunftsland besteht eine Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Unterbringung **mindestens für die Zeit der Überprüfung der rechtlichen Position** und für die Zeit zur Findung einer angemessenen Lösung.

III Rechtsansprüche- Problem Freizügigkeitsstatus



§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

- ❖ Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.

- ❖ **Mögliche Folgen – zurzeit noch nicht absehbar:**
 - Wenn nicht ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel nicht gegeben, dann Entzug der Freizügigkeit möglich
 - Bisher keine allgemeine Praxis, aber Bestrebungen bei einzelnen Kommunen vorhanden
 - Wenn, dann Wiedereinreise oder Abtauchen in „Illegalität“ wahrscheinlich
 - Wenn Entzug Freizügigkeit, dann vollziehbar ausreisepflichtig: dennoch weiterhin ordnungsrechtlicher Anspruch bis Ausreise

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche- nach §§ 67 ff. SGB XII



- ❖ UnionsbürgerInnen haben grundsätzlich Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe, die Einschränkung nach § 23 Abs. 1 SGB XII gilt für sie nicht, da sie nicht schlechter gestellt werden dürfen als Deutsche (Art. 18 AEUV, Art. 24 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie).
- ❖ Ausnahmen können sich jedoch für UnionsbürgerInnen ergeben, die noch nicht über einen gefestigten Bezug zum Aufenthaltsstaat Deutschland verfügen.
 - So sollen auch UnionsbürgerInnen von den Leistungen nach SGB XII ausgeschlossen werden, wenn sie eingereist sind, um Leistungen zu beziehen oder wenn sie das Recht zum Aufenthalt nur aus der Arbeitssuche ableiten können (§ 23 Abs. 3 SGB XII)
- ❖ Ob diese Regelung mit EU-Recht vereinbar ist, wurde durch den Europäischen Gerichtshof bislang nicht entschieden.

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche- nach §§ 67 ff. SGB XII



In welchen Fällen besteht kein Zweifel an dem Anspruch?

- **ArbeitnehmerIn:** Leistungsberechtigt sind Personen, die einer Tätigkeit nachgehen, die unter das Arbeitsrecht fällt. Die Tätigkeit muss nicht sozialversicherungspflichtig sein, sollte aber mindestens vier bis fünf Stunden wöchentlich ausgeübt werden.
- **Selbstständige** sind unter denselben Umständen leistungsberechtigt. Sie benötigen keine Genehmigung, müssen aber ein Gewerbe anmelden oder als FreiberuflerInnen über eine Steuernummer verfügen und nachweisen, dass sie tatsächlich am Markt aktiv sind.
- **Als ArbeitnehmerIn/ Selbstständige/r gilt** auch, wer unverschuldet arbeitslos geworden ist und bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter gemeldet ist. Der Status bleibt für die Dauer von sechs Monaten erhalten, wenn die Erwerbstätigkeit weniger als ein Jahr lang ausgeübt wurde.
- **Familienangehörige** von ArbeitnehmerInnen oder Selbstständigen sind immer leistungsberechtigt.
- **Daueraufenthaltsberechtigte** (in der Regel nach fünf Jahren Aufenthalt als Erwerbstätige oder mit gesichertem Lebensunterhalt) sind immer leistungsberechtigt.

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche- Typische zweifelhafte Konstellationen



❖ Fallkonstellationen und Leistungsansprüche bis 1.1.2017

- Personen, die sich noch nicht lange in Deutschland aufhalten und denen es bisher nicht gelungen ist, eine Wohnung anzumieten oder einen Wohnsitz zu begründen: bis 1.1.2017 **Minimalleistung + Unterkunft**
- Personen, die nach einer Wohnsitzbegründung die Unterkunft und eventuell auch den Arbeitsplatz (verschuldet) verloren haben: bis 1.1.2017 **abhängig von Bindung zu BRD (6 Monate)**
- Personen, die sich in einer Notlage befinden, insbesondere bei Krankheit und Schwangerschaft: **Verpflichtung zur Leistungsgewährung**

❖ Anspruchssituation für SGB II und XII bis 1.1.2017

- Sind in der Regel arbeitslos oder nicht erwerbsfähig und deshalb ohne Ansprüche nach dem SGB II
- Wenn doch erwerbsfähig, dann oft scheinselfständig oder unterhalb von , d.h. keine AN-Eigenschaft und auch ohne Anspruch nach SG B II
- Anspruch nach SGB XII blieb ungeklärt wg. unklarer EU-GH Rechtsprechung

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach SGB XII - Urteil BSG vom 5.12.2015



- Das BSG urteilte, dass Personen ohne Aufenthaltsrecht zumindest Zugang zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Nach § 23 Abs. 1 SGB XII kommt es für den Zugang zur Hilfe zum Lebensunterhalt, bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft und Pflege allein auf den tatsächlichen Aufenthalt an.
- Das BSG verneint zwar einen Rechtsanspruch, sondern stellt die Erbringung der Leistungen in das Ermessen des zuständigen Trägers. Das Ermessen sei aber wegen der grundrechtlichen Verbürgungen auf Null reduziert, wenn der Aufenthalt der betreffenden Person bereits verfestigt sei.

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“ vom 1.1.2017



❖ **Anspruchsausschluss für Ausländer die:**

- Nicht Arbeitnehmer oder Selbständige sind
- kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt
- ein Aufenthaltsrecht nur zur Fortsetzung einer Ausbildung nach Art 10 VO (EU) 492/2011 haben
- eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen

**III Sozialrechtliche Rechtsansprüche
nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“
vom 1.1.2017**



- ❖ Überbrückungsleistungen gem. § 23
Abs. 3 und 3a SGB XII innerhalb von
zwei Jahren für längstens einen Monat:**
- Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege,
(in der Regelbedarfsstufe 1 mtl. 176,99 €)
 - Unterkunft, Heizung und Warmwasser,
 - bei akuten Erkrankungen und
Schmerzzuständen,
 - bei Schwangerschaft und Mutterschaft

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“ vom 1.1.2017



❖ § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII:

- Soweit dies im Einzelfall **besondere** Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer **besonderen** Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt;
- ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund **besonderer** Umstände zur Überwindung einer **besonderen** Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“ vom 1.1.2017



- § 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII:
 - Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich **seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung** im Bundesgebiet aufhalten;
 - dies gilt nicht, wenn der **Verlust des Rechts** nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU **festgestellt wurde**.

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“ vom 1.1.2017



- **§ 23 Abs. 3a SGB XII:**
 - Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die **angemessenen Kosten der Rückreise** übernommen
 - Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen alleindurch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können.
 - Die Leistung ist als **Darlehen** zu erbringen.“

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“ vom 1.1.2017



❖ Änderung des Aufenthaltsgesetzes

- Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger zur Datenübermittlung an die Ausländerbehörden.

Beurteilung:

- Dies bildet die Voraussetzung zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus (Vgl. weiter oben) und ggf. der Entziehung der Freizügigkeit
- Könnte abschreckende Wirkung auf berechnigte Antragsstellung haben

IV Wege zur Hilfe unter erschwerten Bedingungen



- ❖ Zeitgewinn durch primäre Klärung und Ausschöpfung der ordnungsrechtlichen Ansprüche (**einstweilige Anordnung**)
- ❖ Vermittlung in Sachleistungsprojekte (**Kleiderkammern, medizinische Projekte, Tafeln**) möglich, aber zum Teil nur begrenzt
- ❖ Vermittlung zu **EHAP-Projekten** (sofern vorhanden)
- ❖ **Vorrangige Vermittlung in Arbeit** zur Gewinnung von Ansprüchen
- ❖ Nach wie vor: **Klärung sozialrechtlicher Ansprüche** in Kooperation mit Anwälten

V Allgemeine Forderungen der BAG W



Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt generell dafür ein,

- ❖ von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit **grundsätzlich gleich** zu behandeln,
- ❖ **weitergehende Hilfen** für alle MigrantInnen zu realisieren,
- ❖ die **Vernetzung und Kooperation** mit Beratungs- und Anlaufstellen für Migrantinnen und Migranten auszubauen und zu stärken,
- ❖ die **medizinische Versorgung** zu gewährleisten und einen Anschluss an das Regelsystem zu gewährleisten, und
- ❖ **niedrigschwellige Beratungsangebote** im Bereich der Migrationssozialarbeit auszubauen.
- ❖ **gezielte Förderprogramme für Wohnungsnotfälle mit Migrationshintergrund aufzulegen.**

V Einschätzung EHAP



Die BAG Wohnungslosenhilfe hält die Auflage des EHAP-Programms und seine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf Wohnungslose für einen erheblichen Fortschritt:

- Problem wird der Politik, Verwaltungen und Hilfesystem bewusst gemacht
- Hilfekapazitäten für wohnungslose EU- BürgerInnen werden ausgeweitet
- Voraussetzungen für ein nationales Folgeprogramm des BMAS werden geschaffen
- Der EU wird der weitere Bedarf an Förderprogrammen für Wohnungslose verdeutlicht

V Forderungen an den EHAP



Die BAG Wohnungslosenhilfe hält die Umsetzung des EHAP-Programms in einigen Punkten für widersprüchlich, inflexibel und bürokratisch:

- Einerseits Begrenzung Leistungszugang, andererseits Förderprogramm: **Aufhebung Beschränkungen per Gesetz**
- Offiziell kein Zugang zum Jobcenter und SGB II Leistungen: **Änderung Förderprogramm**
- Verweisberatung greift zu kurz: **Anerkennung längerer Verweildauer und Begleitungsnotwendigkeit**
- Zielgruppentrennung problematisch: **Die Abgrenzung sollte aufgegeben werden, zumindest zwischen erwachsenen EU-Bürgern und Kindern.** Im Übrigen sollte berücksichtigt werden, dass ca. 80-90 % dieser Klientel **wohnungslos** ist.

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe e.V.**



**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit !**